Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(4.11.1971) Drucksache 8/6

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8 / 6
04. 11. 71

Antrag der Fraktion der CDU

Änderung der Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft (Anfragen)

Die Bürgerschaft (Landtag) wolle beschließen:

Die Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft in der Fassung vom 17. Oktober 1956 wird wie folgt geändert:

§ 29 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wird eine Anfrage mündlich beantwortet, können mündliche Zusatzfragen gestellt werden. Sie müssen in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Hauptfrage stehen. Jeder Abgeordnete darf nur zwei Zusatzfragen stellen."

2. Es wird ein neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Wird eine Anfrage schriftlich beantwortet, kann jeder Abgeordnete, der die ursprüngliche Anfrage gestellt oder unterstützt hat, in der darauffolgenden Sitzung der Bürgerschaft bis zu zwei Zusatzfragen stellen. Sie müssen mündlich beantwortet werden, sofern nicht der Abgeordnete bei Einreichung der Zusatzfrage erklärt, daß er mit schriftlicher Beantwortung einverstanden sei. Die Zusatzfragen sind dem Präsidenten innerhalb von drei Tagen nach Erhalt der schriftlichen Antwort anzukündigen und müssen in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der ursprünglichen Anfrage stehen. Nach Abgabe der mündlichen Antwort können weitere Zusatzfragen gestellt werden, die sofort mündlich zu beantworten sind. Jeder Abgeordnete kann nur bis zu zwei Zusatzfragen stellen."

3. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

„(4) Nach Erstattung der mündlichen Antwort durch den Senat tritt die Bürgerschaft in eine Aussprache ein, falls dieses mindestens so viele Abgeordnete verlangen, wie in Absatz 1 genannt sind. Diese Aussprache findet sofort statt."

4. Es wird ein neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Überschreitet der Senat die in Absatz 1 vorgeschriebene Frist, kann die Anfrage in der unmittelbar folgenden Sitzung der Bürgerschaft mündlich gestellt werden. Sie muß dann sofort mündlich beantwortet werden."

Klein und CDU-Fraktion

Carl Schünemann Bremen